

ANSTALTSSATZUNG

Die

Stadt XXX
Gemeinde xxx

...
...
...
...
...
...
...
...

Vereinbaren aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i.V.m. § 126 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), unter Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), die den Namen

Forst- und Holzkontor Rheingau-Taunus

trägt.

Aufgrund der §§ 5, 51, 126a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1 S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), haben:

- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt XXX in Ihrer Sitzung am tt..mm.2018
- die Gemeindevertretung der Gemeinde XXX in Ihrer Sitzung am tt..mm.2018
- ...
- ...

- ...
- ...
- ...
- ...
- ...

die Errichtung der AöR und die Anstaltssatzung beschlossen.

Präambel

Die beteiligten Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises und ... wollen ihr Engagement im Bereich einer nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Kommunalwälder als Element der Daseinsvorsorge für ihre Bevölkerung und die Öffentlichkeit aufrechterhalten und vertiefen.

Im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft sind Elemente der Erholungsangebote, der Landschaftspflege, des Natur- und Biotopschutzes, des Arbeitsplatzerhalts und Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu bedienen.

Fast jegliche forstliche Maßnahme der Waldpflege ist mit dem Anfall von Holz als Rohstoff, mit Holzerntemaßnahmen und dem Erfordernis einer fachlich qualifizierten personellen Betreuung behaftet.

Um diese Maßnahmen dauerhaft sicher zu stellen, organisiert das Forst- und Holzkontor Rheingau - Taunus AöR den Abfluss und die Vermarktung der anfallenden Hölzer und macht ein Angebot der fachlichen Betreuung durch eigenes Personal und/oder Beauftragung Dritter.

Zu diesem Zweck wird das „Forst – und Holzkontor Rheingau-Taunus Anstalt des öffentlichen Rechts" gegründet. Die Gründungskommunen sind die:

- Stadt xxx
- Gemeinde xxx
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträgerinnen

(1) Die Anstalt Forst- und Holzkontor Rheingau - Taunus ist eine gemeinsame kommunale Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO) und als solche rechtsfähig. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Forst- und Holzkontor Rheingau - Taunus" mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in ...

(4) Trägerinnen der Anstalt sind die:

- Stadt ...
- Gemeinde ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...

(im Folgenden als Anstaltsträgerinnen bezeichnet).

(5) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro. Es wird durch die Städte und Gemeinden mit den gleichen Anteilen erbracht. Im Falle einer Austritts bzw. der Aufnahme einer Anstaltsträgerin in die Anstalt gemäß § 11 dieser Satzung, ist der Anteil entsprechend anzupassen.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, den Holzverkauf des durch die Forstbetriebe bzw. die Dienstleister der Anstaltsträgerinnen bereitgestellten Holzes vorzunehmen. Dazu haben die Forstbetriebe bzw. Dienstleister die notwendigen Waldwirtschaftsplananden zu liefern, um der Anstalt die Vertragsdisposition und -abschlüsse im Vorgriff auf die Holzernte zu ermöglichen. Das Nähere regeln entsprechende Geschäftsanweisungen und – bedingungen, die vom Vorstand zu erlassen sind.

(2) Über die Aufgaben des Abs. 1 hinaus kann die Anstalt auf Antrag eines, mehrerer oder aller Anstaltsträgerinnen Träger die forstlichen Bewirtschaftung durch eigenes Personal oder beauftragte Dritte organisieren, die Bewirtschaftung der Waldflächen der Anstaltsträgerinnen Trägerinnen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke verbessern, Strukturmängel überwinden und im Rahmen der

interkommunalen Zusammenarbeit die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu koordinieren.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben, die von allen Mitgliedern oder einem Teil gemeinsam durchgeführt werden können:

1. Ausschreibungen und Beauftragungen von forstlichen Dienstleistern für die Betreuung der angeschlossenen Waldflächen.
2. Einzelfallweise Planung, Ausschreibung und Ausführung gemeinsamer forstbetrieblicher Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzaufarbeitung und Holzbringung.
3. Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen.
4. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen. Sollte es konkret dazu kommen, ist die Anlage und Führung einer Gerätekartei sowie das Erstellen einer Benutzungsordnung unverzichtbar.
5. Beschaffung von Materialien, insbesondere Pflanzen, Kleingeräten und persönliche Ausstattung.
6. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Weitere gemeinsame Aufgaben können erforderlichenfalls zusätzlich aufgenommen werden.

(3) Für die Aufgabenerfüllung haben die Anstaltsträgerinnen die notwendigen Kosten zu erstatten.

Hierfür wird für die Aufgaben gemäß Abs. 1 ein Entgelt je vermarkteten Festmeter Holz erhoben das vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt wird. Für Aufgaben gemäß Abs. 2 wird ein Entgelt je betroffenem Betrieb und Jahr auf Grundlage einer spezifischen, einzelbetrieblichen vertraglichen Grundlage vom Vorstand festgesetzt und vom Verwaltungsrat bestätigt.

Die Verträge nach Absatz 2 sollen eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren haben.

(4) Überschüsse und Fehlbeträge werden grundsätzlich in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen und sind dort auszugleichen. Ist der Ausgleich von Fehlbeträgen nicht möglich kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes eine zu erhebende Umlage von den Anstaltsträgerinnen festsetzen.

§ 3 Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5).

(2) Für die Mitglieder der Organe der Anstalt mit Ausnahme der Bürgermeister und hauptamtlichen Beigeordneten gelten die Bestimmungen über ehrenamtlich Tätige nach §§ 21-27 HGO entsprechend.

Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem eigenen Magistrat/Gemeindevorstand bzw. der eigenen Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus den Organen fort.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 (in Worten: fünf) Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf die Dauer von 2 (in Worten: zwei) Jahren, bestellt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter und lädt zu der konstituierenden Sitzung des Vorstandes ein. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt wird ehrenamtlich gegen Aufwandsentschädigung wahrgenommen. Die Regelungen aus § 2 Abs. 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen des § 126a Abs. 5 und gemäß § 71 Abs. 2 HGO Personal anzustellen, aus diesem Kreis einen Geschäftsführer, sowie Stellvertreter zu benennen und den Geschäftsführer bzw. Stellvertreter mit Aufgaben in Vertretung des Vorstands zu bevollmächtigen.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen. Der Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Für die Vertretung der Anstalt findet § 71 Abs. 2 HGO sinngemäß Anwendung, wobei an die Stelle des Bürgermeisters, der Vorstandsvorsitzende der Anstalt und an die Stelle des Mitglieds des Gemeindevorstandes ein Mitglied des Vorstandes tritt. Die Geschäftsführung kann mit Vertretungsaufgaben bevollmächtigt werden.

(5) Der Vorstand hat den Anstaltsträgerinnen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(7) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mehrmals jährlich über den Stand des Vollzugs des Wirtschaftsplans und unverzüglich über absehbare wesentliche Verschlechterungen des Jahresergebnisses.

(8) Der für die Anstalt geltende Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat

gegebenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen einer jeden Anstaltsträgerin zusammen. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder entspricht der Anzahl der Anstaltsträgerinnen.

Bei Mandatsverlust scheidet der betroffene Bürgermeister/Bürgermeisterin aus dem Verwaltungsrat aus.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes nach § 4 Abs. 2.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

(3) Die Stimmrechte sind für jede Anstaltsträgerin gleich.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

1. Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt,
2. sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
3. Beitritt weiterer Träger,
4. den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen, sowie die notwendigen Kostenerstattungssätze gemäß § 2 Abs. 3,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
6. die Ergebnisverwendung
7. die Entlastung des Vorstands,
8. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
9. die langfristigen Planungen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. In diesem Fall gilt § 58 Abs. 7 HGO entsprechend.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen.. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronisch erfolgende Einladung des Vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die konstituierende Sitzung nach Gründung erfolgt durch Einladung des Verwaltungsratsmitglieds mit dem höchsten Lebensalter. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und ist öffentlich bekannt zu machen. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung und ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des zur Verhandlung zu stellenden Gegenstandes verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen; die Mitglieder des Verwaltungsrats haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Das Vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und übt das Hausrecht aus.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gilt § 53 HGO entsprechend.

(5) Für Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt § 54 HGO entsprechend mit Ausnahme der Beschlüsse über

- die Änderung der Satzung der Anstalt
- die Veränderung der Trägerschaft,
- die Veränderung der Aufgaben,
- die Erhöhung des Stammkapitals und
- die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt

welche der Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder bedürfen.

(6) Die Befugnis der Anstaltsträger nach § 29b Abs. 4 KGG ihrem Verwaltungsratsmitglied Weisungen zu erteilen bleibt unberührt bestehen.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Erklärungen der Anstalt

Für Erklärungen der Anstalt gilt § 71 HGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand die Anstalt vertritt, wobei der Geschäftsführung Vertretungsaufgaben durch Vollmacht übertragen werden können.

§ 9 Wirtschaftsplanung; Wirtschafts- und Haushaltsführung

(1) Die Wirtschaft der Anstalt ist im Rahmen der Vermögensverwaltung der Forstflächen ihrer Trägerinnen und des in der Präambel dargestellten öffentlichen Zwecks so zu planen und zu führen, dass die sparsame, stetige und wirtschaftliche Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§ 121 Abs. 7, Abs. 8 HGO gilt entsprechend.

(2) Grundlage für die Wirtschaftsführung der Anstalt ist ein in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellender Wirtschaftsplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung der Anstalt beizufügen.

(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Errichtung der Anstalt ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

(5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 2 Abs. 4) und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

(6) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 HGO darf die Anstalt nicht tätigen.

§ 10 Vermögensverwaltung, Rechnungsprüfung, laufende Verwaltung

(1) Für Erwerb, Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Anstalt gelten die §§ 108, 109 HGO entsprechend.

(2) Die laufende Verwaltung der Anstalt wird durch eigenes Personal/Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 3 und 4, sowie § 8 übernommen, dies beinhaltet auch die Dienstherrnenfähigkeit gemäß § 2 Hessisches Beamtengesetz (HBG) der Anstalt.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und den Lagebericht ist das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus Kreises zuständig.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen

(1) Es ist weiteren Städten bzw. Gemeinden jederzeit möglich, der AöR nach entsprechendem Beschluss des Verwaltungsrats beizutreten. Der zu erwerbende Anteil / Anteil am Stammkapital bestimmt sich nach der Anzahl der Träger nach dem Beitritt. Durch den Beitritt erhöht sich nicht die Summe der Einlagen in der AöR, sondern es verringert sich der Anteil der bereits an der AöR beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung. Die von der Verringerung Ihrer Anteile betroffenen Gebietskörperschaften haben einen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld gegen die erwerbende Gebietskörperschaft in Höhe des verlustig gegangenen Wertes des Anteils. Weitere Einzelheiten können durch eine separate Aufnahmevereinbarung festgelegt werden.

(2) Das Ausscheiden einer der Anstaltsträgerinnen ist für die jeweilige Anstaltsträgerin frühesten fünf Jahre nach Beitritt bzw. Gründung der Anstalt möglich. Die entsprechende Mitteilung der Trägerin muss spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Trägerin ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.

(3) Der Anteil der ausscheidenden Anstaltsträgerin wächst den übrigen Anstaltsträgerinnen zu.

(4) Der ausscheidenden Anstaltsträgerin steht ein Abfindungsanspruch zu, der sich nach den von ihr gehaltenen Anteilen gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung am Stammkapital bemisst.

(5) Weitere Abfindungsansprüche entstehen nicht.

§12

Auflösung der AöR

Die Entscheidung über die Auflösung der AöR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträgerinnen. Im Falle ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des gehaltenen Anteils an die jeweilige Anstaltsträgerin zurück, sofern diese nicht darauf verzichten bzw. die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung keine andere Verwendung beschließt.

§13 Veröffentlichungen

Öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung im „Wiesbadener Tagblatt“ oder. Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungs- satzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträgerinnen.

§14 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht durch Vereinbarung ihrer Errichtung welche am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam wird. Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung der selbigen in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Az.: 13.3.1.1.Zukunft Holzvermarktung.Satzung AöR Stand 13.09.2018

Für die Stadt

Für die Gemeinde